



Beschluss

**des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG
in der Sitzung am 15. März 2016**

**betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Esslinger-Beschäftigungs-Initiative gGmbH
(VR 1/2016)**

1. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 8. Januar 2016 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Esslinger-Beschäftigungs-Initiative gGmbH gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR-Württemberg - AVR-Wü -) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR-Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung über eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

,ARE 26

Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Esslinger-Beschäftigungs-Initiative gGmbH

1. Den Arbeitsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Esslinger-Beschäftigungs-Initiative gGmbH wird ab 1. Juli 2015 als Mindestinhalt die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR-Württemberg) - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - zugrunde gelegt. Dies gilt nicht, soweit von der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - etwas anderes bestimmt wird.

2. Die dienstvertraglichen Rechte und Ansprüche der in der Esslinger-Beschäftigungs-Initiative gGmbH beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. Juni 2015 in einem Dienstverhältnis zur Esslinger-Beschäftigungs-Initiative gGmbH stehen, das über den 1. Juli 2015 hinaus fortgeführt wird, sind so zu behandeln, als ob die AVR-Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - seit Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.
3. Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.
4. Inkrafttreten: Diese Regelung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.'

II. Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2015“

2. Nach Abwägung der sich gegenüber stehenden Argumente wird der o. g. Antrag der AGMAV vom 8. Januar 2016 dahingehend beschieden, dass die seit Mai 2015 abgebrochenen Beratungen im Sonderarbeitsausschuss der AK-Württ. mit dem Ziel der Sicherung der Einrichtung Esslinger-Beschäftigungs-Initiative gGmbH sobald als möglich fortzusetzen sind.

Allein auf dieser Verhandlungsebene (ARE 10 B) können weitere Verhandlungen bis Ende 2016 erfolgen.

Die zwischenzeitlich erfolgten Festlegungen auf betrieblicher Ebene sind insoweit unwirksam, als sie der bisher vereinbarten Bestandssicherungsregelung ARE 10 B nicht entsprechen.

Stuttgart, 15. März 2016

Prof. Dr. Reichold
Vorsitzender